

Merkblatt **zur wissenschaftlichen Ausbildung gemäß** **Lehrer-Qualifizierungsverordnung¹** **in einem Fach oder in einem Förderschwerpunkt**

1. Antragsberechtigung zur wissenschaftlichen Ausbildung

Antragsberechtigt sind Lehrkräfte, die im Freistaat Sachsen unbefristet an einer Schule in öffentlicher oder freier Trägerschaft mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes tätig sind.

Zur wissenschaftlichen Ausbildung wird nicht zugelassen, wer

1. die Staatsprüfung für ein Lehramt im Freistaat Sachsen oder einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland, eine gleichwertige Prüfung oder eine Prüfung nach Abschnitt 2 oder 3 der LehrerQualiVO (d.h. eine Prüfung im Rahmen der wissenschaftlichen Ausbildung oder der schulpraktischen Ausbildung) endgültig nicht bestanden hat,
2. bereits zu einer wissenschaftlichen oder schulpraktischen Ausbildung zugelassen war und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschieden ist.

2. Zulassungsvoraussetzungen für die wissenschaftliche Ausbildung

Zu einer wissenschaftlichen Ausbildung in einem Fach oder einem Förderschwerpunkt wird im Rahmen der Ausbildungskapazität auf Antrag zugelassen, wer eine Grundqualifikation

1. gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 als Lehrer² mit lehramtsbezogenem Abschluss nachweist,
2. gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 5 als Lehrer mit erster Staatsprüfung nachweist und eine wissenschaftliche Ausbildung in der Schulart Grundschule oder in der Schulart Förderschule anstrebt,
3. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 als Lehrer mit Hochschulabschluss oder § 2 Absatz 2 Nummer 3 als Lehrer für die unteren Klassen nachweist,
4. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 als Erzieher mit Hochschulabschluss oder § 2 Absatz 2 Nummer 4 oder 5 als Freundschaftspionierleiter nachweist,
5. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 6 als Erzieher mit Fachschulabschluss und eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist,
6. gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 7 als Berufspädagoge und eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist sowie eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines Feststellungsverfahrens nach dieser Verordnung erlangt hat,
7. gemäß § 2 Absatz 3 als Seiteneinsteiger nachweist oder
8. gemäß § 2 Absatz 4 als Fachlehrkraft und eine Hochschulzugangsberechtigung nachweist sowie eine Lehrbefähigung in einem weiteren Fach, einer weiteren Fachrichtung oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines Feststellungsverfahrens nach dieser Verordnung erlangt hat.

¹ Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur berufsbegleitenden Qualifizierung von Lehrkräften an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehrer-Qualifizierungsverordnung – LehrerQualiVO) vom 26.03.2020.

² Aus Gründen einer besseren Lesbarkeit wurde darauf verzichtet, neben der männlichen jeweils auch die weibliche und diverse Form zu benennen.

3. Bewerbung

Die Ausschreibung der wissenschaftlichen Ausbildung wird im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus oder auf der Internetseite der Schulaufsichtsbehörde bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung zu einer wissenschaftlichen Ausbildung ist bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin (Ausschlussfrist) einzureichen. Hierfür ist der dort erhältliche Vordruck oder das elektronisch bereitgestellte Formular zu verwenden.

Dem Antrag sind beizufügen:

Für Bewerber, die an Schulen in öffentlicher Trägerschaft im Freistaat Sachsen beschäftigt sind:

- (1) ein tabellarischer Lebenslauf,
- (2) die Zeugnisse der gemäß § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 2 LehrerQualiVO nachzuweisenden Qualifikationen jeweils als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift (als pdf-Datei),
- (3) der ausgefüllte und von der Schulleitung signierte Antrag auf Teilzeit für die Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung (Hinweis: den Antrag auf Teilzeit entnehmen Sie bitte der Anlage, scannen diesen ausgefüllt ein und fügen ihn als Anlage Ihrer Bewerbung bei),
- (4) ggf. Ablehnungsbescheide für frühere, aus Mangel an Ausbildungsplätzen erfolglose Bewerbungen für eine wissenschaftliche Ausbildung.

Für Bewerber, die an Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen beschäftigt sind:

- (1) ein tabellarischer Lebenslauf,
- (2) die Zeugnisse der gemäß § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 2 Satz 2 LehrerQualiVO nachzuweisenden Qualifikationen jeweils als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift (als pdf-Datei),
- (3) der Nachweis (Kopie vom Arbeitsvertrag) über die Tätigkeit als Lehrkraft sowie den Beschäftigungsumfang (Stundenzahl und Klasse),
- (4) ggf. Ablehnungsbescheide für frühere, aus Mangel an Ausbildungsplätzen erfolglose Bewerbungen für eine wissenschaftliche Ausbildung.

Für eine umfassende Prüfung der Abschlüsse sind vollständige Zeugnisunterlagen des Hochschulabschlusses (z. B. Bachelor und Master oder Vordiplom und Diplom) einzureichen. Aus den Unterlagen müssen die absolvierten Studieninhalte (auch belegte Wahlpflicht- oder Wahlbereiche) und Studienumfänge (ETCS/LP oder SWS) hervorgehen. Dies können beispielsweise die Transcripts of Records, Modulübersichten oder Notenübersichten sein. Unterlagen von ausländischen Abschlüssen sind in der Übersetzung eines öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetschers oder Übersetzers einzureichen.

Die Bewerber füllen im Online-Bewerbungsportal den elektronischen Antrag aus und laden die notwendigen Dokumente dort hoch. Ein Ausdrucken der Unterlagen **für Bewerber aus Schulen in öffentlicher Trägerschaft** ist nicht notwendig.

Bewerber aus Schulen in freier Trägerschaft drucken den Antrag bitte aus, unterschreiben ihn und fügen die notwendigen Dokumente bei. Der ausgedruckte Zulassungsantrag ist mit den gemäß § 5 Abs. 1 LehrerQualiVO beizufügenden Unterlagen und dem ausgefüllten Schulleitervotum auf dem Dienstweg ebenfalls bis zum Bewerbungsschluss bei dem für sie regional zuständigen Koordinator für Seiteneinsteiger am Standort des Landesamtes für Schule und Bildung (siehe Anlage) einzureichen. Maßgeblich ist der Eingangsstempel des Landesamtes, nicht der Poststempel.

Von Bewerbern aus Schulen in freier Trägerschaft sind alle Unterlagen im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift vorzulegen. Amtliche Beglaubigungen der Zeugnisunterlagen können nur von den nach landesrechtlichen Bestimmungen befugten Behörden erstellt werden. Im Freistaat Sachsen sind dies nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Freistaat Sachsen (Beglaubigungsverordnung - BeglVO) vom 01. April 1998 (SächsGVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 409), u. a. die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie die Behörden der Gemeinden, Verwaltungsverbände und Landkreise. Beglaubigungen sonstiger Behörden (einschließlich Hochschulverwaltungen) außerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit werden auch anerkannt.

Sollten Sie sich für mehrere verschiedene Fächer und/oder Förderschwerpunkte bewerben wollen, erstellen Sie bitte jeweils eine vollständige Bewerbung. Geben Sie eine Priorisierung an.

Die Bewerbung kann nicht zwischengespeichert werden. Der Eingang der Bewerbung wird Ihnen per E-Mail bestätigt.

Das elektronische Antragsformular finden Sie unter einem der folgenden Links:

Schulportal: <https://www.schulportal.sachsen.de/lapo2/anmeldung/>

Homepage Lehrerweiterbildung: <https://www.lehrerbildung.sachsen.de/3483.htm>

4. Zulassungsverfahren

Über den Antrag auf Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung. Die Zulassung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Die vorgehaltenen Teilnehmerplätze sind auf die Lehrkräfte an Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft entsprechend den Schülerzahlen in der jeweiligen Schulart im Freistaat Sachsen zu verteilen.

Ist die Zahl der Antragsteller von Schulen in öffentlicher Trägerschaft höher als die Anzahl der ihnen zustehenden Teilnehmerplätze, werden diese nach Bedarf, Eignung und Befähigung des Antragstellers vergeben. Das Vorliegen einer Schwerbehinderung, die Anzahl der früheren mangels Teilnehmerplätze erfolglosen Anträge, der gegenwärtige oder verbindlich vorgesehene dienstliche Einsatz und die Stellungnahme des Schulleiters werden bei Gleichrangigkeit von Antragstellern gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 Lehrer-QualifVO berücksichtigt. Im Übrigen entscheidet das Los.

Übersteigt die Anzahl der Antragsteller von Schulen in freier Trägerschaft die Anzahl der Teilnehmerplätze, entscheidet das Los. Ist die Zahl der Antragsteller von Schulen in öffentlicher Trägerschaft geringer als die Anzahl der ihnen gemäß § 5 Abs. 3 Lehrer-QualifVO zustehenden Teilnehmerplätze, können freie Plätze an Antragsteller von Schulen in freier Trägerschaft vergeben werden.

Eine Information über das Ergebnis der Bewerbung erfolgt in der Regel für Bewerbungen

- für das Sommersemester frühestens ab Mitte Februar des entsprechenden Jahres,
- für das Wintersemester frühestens ab Mitte Juli des entsprechenden Jahres.

5. Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung

Die wissenschaftliche Ausbildung soll fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einem Fach oder einem Förderschwerpunkt, die als Grundlage für die Erfüllung des

Erziehungs- und Bildungsauftrags in einer Schulart erforderlich sind, vermitteln. Nach einer erfolgreich abgeschlossenen wissenschaftlichen Ausbildung wird je nach Vorqualifikation eine Lehrbefähigung oder eine unbefristete Lehrerlaubnis durch ein Qualifizierungszeugnis festgestellt.

6. Ablauf der wissenschaftlichen Ausbildung

Die wissenschaftliche Ausbildung ist modular aufgebaut. Sie findet an den lehrerbildenden Hochschulen des Freistaates Sachsen und an gleichwertigen Bildungseinrichtungen, die vom Staatsministerium für Kultus beauftragt werden, statt. Die Studieninhalte und der Umfang der wissenschaftlichen Ausbildung sind an den Anforderungen der Lehramtsprüfungsordnung I (LAPO I) ausgerichtet. Die wissenschaftliche Ausbildung dauert in der Regel mindestens vier Semester. An zwei Studientagen pro Woche finden ganztägig Lehrveranstaltungen in Form von Vorlesungen und Seminaren an der jeweiligen Ausbildungsstätte statt. Zur Vor- und Nachbereitung dieser Veranstaltungen werden durch die Dozenten häufig Aufgaben im Selbststudium erteilt. In der vorlesungsfreien Zeit können Blockveranstaltungen stattfinden. Außerdem finden in dieser Zeit die studienbegleitenden Modulprüfungen statt. Mögliche Formen der Prüfungsleistungen sind beispielsweise Klausuren, Vorträge, ausführliche Unterrichtsentwürfe und -reflexionen, Hausarbeiten oder Portfolios. Gegebenenfalls müssen Prüfungsvorleistungen erbracht werden, um zu Prüfungen zugelassen werden zu können.

Sind vor der Zulassung zur wissenschaftlichen Ausbildung gleichwertige Studienleistungen in einem Fach oder einem Förderschwerpunkt aufgrund eines abgeschlossenen Hochschulstudiums nachweislich erbracht worden, kann die Ausbildungsstätte (Universität) diese auf die Studieninhalte in Höhe von maximal zehn Leistungspunkten nach § 7 Abs. 4 LehrerQualiVO nach Beginn der wissenschaftlichen Ausbildung anrechnen.

Für die Regelstudiendauer der wissenschaftlichen Ausbildung werden für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen personenbezogene Anrechnungstunden in Anwendung der Sächsischen Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

7. Qualifizierungszeugnis

Die wissenschaftliche Ausbildung wird mit dem Ablegen der erforderlichen Modulprüfungen an der Ausbildungsstätte (Universität) und deren Anerkennung durch die Schulaufsichtsbehörde abgeschlossen. Nach dem erfolgreichen Bestehen aller erforderlichen Modulprüfungen der wissenschaftlichen Ausbildung erhalten die Teilnehmer durch die Ausbildungsstätte (Universität) ein Transcript of Records (Notenübersicht) über die erbrachten Modulleistungen.

Lehrkräfte, deren Modulprüfungen anerkannt worden sind, erhalten ein Qualifizierungszeugnis des Landesamts für Schule und Bildung. Das Qualifizierungszeugnis weist je nach Vorqualifikation entweder die unbefristete Lehrerlaubnis oder die Lehrbefähigung für das Fach oder den Förderschwerpunkt der wissenschaftlichen Ausbildung aus.

8. Unterbrechung bzw. Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung

Die wissenschaftliche Ausbildung kann auf Antrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z. B. Mutterschutz, Elternzeit, Langzeiterkrankung, Pflege von Familienangehörigen) unterbrochen werden. Der formlose Antrag auf Unterbrechung ist beim zuständigen Referenten für wissenschaftliche Ausbildung zu stellen. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes ist mit entsprechenden Kopien nachzuweisen.

Die Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist ca. zwei Monate vor dem beabsichtigten Wiedereinstieg formlos beim Referenten für wissenschaftliche Ausbildung zu beantragen. Eine Fortsetzung der wissenschaftlichen Ausbildung ist von den Ausbildungskapazitäten der Universität abhängig.

9. Verlängerung der wissenschaftlichen Ausbildung

Die wissenschaftliche Ausbildung dauert in der Regel mindestens 4 Semester. Beginn und voraussichtliches Ende der wissenschaftlichen Ausbildung werden im Zulassungsbescheid angegeben.

Sollten bis zum voraussichtlichen Ende der wissenschaftlichen Ausbildung noch nicht alle Modulprüfungen erfolgreich abgeschlossen sein, ist beim zuständigen Referenten für wissenschaftliche Ausbildung ein formloser Antrag auf Verlängerung der wissenschaftlichen Ausbildung zu stellen. Die Verlängerung der wissenschaftlichen Ausbildung über die Regelstudiendauer hinaus ist von den Ausbildungskapazitäten der Universität abhängig.

Für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen endet die Gewährung von personenbezogenen Anrechnungsstunden nach Ablauf der Regelstudiendauer.

Anlagen

- Übersicht Koordinatoren für Seiteneinsteiger
- Übersicht Referenten für die wissenschaftliche Ausbildung
- Antrag auf Änderung des Beschäftigungsumfanges für die Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung

Übersicht Koordinatoren für Seiteneinsteiger

Standort Bautzen:	Herr Stephan Passek Telefon: 03591 621-427 E-Mail: Stephan.Passek@lasub.smk.sachsen.de
	LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG Leitungsbereich Herrn Stephan Passek Postfach 44 44 02634 Bautzen
Standort Chemnitz:	Frau Kerstin Fechert Telefon: 0371 5366-312 E-Mail: Kerstin.Fechert@lasub.smk.sachsen.de
	LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG Leitungsbereich Frau Kerstin Fechert Postfach 13 34 09072 Chemnitz
Standort Dresden:	Frau Dr. Kathleen Herzog Telefon: 0351 8439-482 E-Mail: Kathleen.Herzog@lasub.smk.sachsen.de
	LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG Leitungsbereich Frau Dr. Kathleen Herzog Postfach 23 01 20 01111 Dresden
Standort Leipzig:	Herr Dr. Ralf Schlöffel Telefon: 0341 4945-784 E-Mail: Ralf.Schloeffel@lasub.smk.sachsen.de
	LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG Leitungsbereich Herrn Dr. Ralf Schlöffel Postfach 10 06 53 04006 Leipzig
Standort Zwickau:	Frau Yvonne Möller Telefon: 0375 4444-187 E-Mail: Yvonne.Moeller@lasub.smk.sachsen.de
	LANDESAMT FÜR SCHULE UND BILDUNG Leitungsbereich Frau Yvonne Möller Postfach 20 09 42 08009 Zwickau

Übersicht Referenten für die wissenschaftliche Ausbildung

Standort Leipzig:

Frau Dr. Josefine Felgner
Telefon: 0341 4945-779
E-Mail: Josefine.Felgner@lasub.smk.sachsen.de

Landesamt für Schule und Bildung
Lehreraus- und Weiterbildung
Frau Dr. Josefine Felgner
Nonnenstraße 17 A
04229 Leipzig

Standorte Dresden und Bautzen:

Frau Anne Pahlitzsch
Telefon: 0351 8439-102
E-Mail: Anne.Pahlitzsch@lasub.smk.sachsen.de

Landesamt für Schule und Bildung
Lehreraus- und Weiterbildung
Frau Anne Pahlitzsch
Großenhainer Straße 92
01127 Dresden

Standorte Chemnitz und Zwickau:

Frau Evelyn Seliger
Telefon: 0371 256202-27
E-Mail: Evelyn.Seliger@lasub.smk.sachsen.de

Landesamt für Schule und Bildung
Lehrerausbildungsstätte Chemnitz
Lehreraus- und Weiterbildung
Frau Evelyn Seliger
Straße der Nationen 12
09111 Chemnitz

Absender:

**Antrag auf Änderung des Beschäftigungsumfanges
für die Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung⁴⁾**

- Für die Dauer der wissenschaftlichen Ausbildung vom _____ bis _____
beantrage ich eine befristete Änderung meines Beschäftigungsumfanges auf
_____ / 25 (FS) bzw.
_____ / 26 (OS, GY, BBS) bzw.
_____ / 27 (GS) Unterrichtsstunden pro Woche.

Darin enthalten sind die aktuell gewährleisteten personenbezogenen Anrechnungsstunden nach Sächsischer Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung.

- Ich beantrage keine Änderung meines derzeitigen Beschäftigungsumfanges. Ich bestätige gleichzeitig, dass ich mir über den erhöhten Arbeitsaufwand während der wissenschaftlichen Ausbildung bewusst bin.

Datum

Unterschrift

Votum Schulleiterin/Schulleiter

Der oben genannte Beschäftigungsumfang (abzüglich Ermäßigungs-/Anrechnungsstunden) kann an drei Unterrichtstagen pro Woche an der Einsatzschule realisiert werden.

ja

nein

Bei nein, bitte Begründung angeben:

Datum/Unterschrift

Name, Vorname, Funktion

⁴⁾ Soweit in der Ausschreibung für Beschäftigte an öffentlichen Schulen eine für die Dauer der Maßnahme befristete Reduzierung des Beschäftigungsumfanges empfohlen wird. Die Beschäftigten an Schulen in freier Trägerschaft regeln die arbeitsvertragliche Gestaltung während der Teilnahme an der wissenschaftlichen Ausbildung mit ihrem Arbeitgeber.